

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen,  
Kersten Naumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/1083 –**

### **Traditionsverbände, Kameradschaftsvereine und der Rechtsextremismus**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Traditionsverbände von Wehrmachtsoldaten bemühen sich darum, ein positives Bild von der Wehrmacht zu vermitteln. Sie stellen die „tapfere“, „aufopferungsvolle“ Kriegsführung und Kampfmoral von Wehrmachtsoldaten als vorbildlich dar und verneinen oder relativieren die Beteiligung der faschistischen Truppen an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit. Auch wenn das Wehrmacht verherrlichende und relativistische Anliegen solcher Verbände häufig unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanter Äußerungen bleibt, so ist es doch mit demokratischen Positionen, aber auch mit den Vorgaben des Traditionserlasses unvereinbar.

Mehrere Traditionsverbände sind offizielle Partnerorganisationen des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr (VdRDBw). Dazu gehören der Kyffhäuserbund, der Kameradenkreis der Gebirgstruppe und der Bayerische Soldatenbund 1874 e. V.

Über den Kyffhäuserbund heißt es im Handbuch deutscher Rechtsextremismus (Hg. Jens Mecklenburg, Berlin 1996), er vertrete einen großdeutschen Nationalismus. In der vom Kyffhäuserbund herausgegebenen Zeitschrift „Kyffhäuser“ spiegelt sich diese Haltung selbst in einem auf den ersten Blick unpolitischen „Reisebericht“ wider, in dem es über den früheren Ostwall heißt, es sei „bittere Ironie der Geschichte, dass diese technisch hoch stehende und mit großem Aufwand gebaute Anlage nahezu kampflos der Roten Armee in die Hände fiel“ (Ausgabe August 2005, S. 5). Der „Kyffhäuser“ propagiert die Auffassung, die Umsiedlung der Deutschen nach 1945 könne „durch nichts gerechtfertigt werden und schon gar nicht durch das Völkerrecht“ (Ausgabe April 2005, S. 4). Auf die Hintergründe des Umsiedlungsbeschlusses und die Verbrechen der faschistischen Truppen in Osteuropa wird dabei nicht eingegangen. In der Ausgabe Januar 2006 (S. 31) wird zustimmend eine Äußerung des ehemaligen „Reichskriegerführers“ Reinhard über dessen Haltung zum faschistischen Raubkrieg zitiert: „Aber Deutschland war im Krieg um Tod und Leben und jeder musste auf seinem Platze seine Schuldigkeit tun, so gut er konnte!“

Der Bayerische Soldatenbund 1874 e. V. und der Kameradenkreis der Gebirgstruppe vertreten eine noch mehr rechtslastige Haltung. Der Kameradenkreis der Gebirgstruppe gehört zu den Initiatoren des jährlichen Pfingsttreffens ehemaliger Gebirgsjäger der Wehrmacht in Mittenwald. Die von diesen zu verantwortenden Kriegsverbrechen werden vom Kameradenkreis aber entweder ignoriert oder geleugnet (Stephan Stracke, Ralph Klein, Regina Mentner [Hg]: „Mörder unterm Edelweiß“, Köln 2004). In der Zeitschrift „Die Gebirgstruppe“, herausgegeben vom Kameradenkreis, finden sich revisionistische Äußerungen, welche die Alleinschuld Deutschlands am Zweiten Weltkrieg in Frage stellen („Der Krieg, der viele Väter hatte“, in der Ausgabe Oktober 2004). In der Ausgabe Februar 2002 wurde geleugnet, dass deutsche Einheiten im griechischen Kephallonia Kriegsverbrechen begangen haben.

In der Zeitschrift „Treue Kameraden“, herausgegeben vom Bayerischen Soldatenbund 1874 e. V., finden sich zustimmende Besprechungen rechtsextremistischer Publikationen. So wird in der Ausgabe Juni 2005 (S. 41) das Buch „Freispruch für die Deutsche Wehrmacht“ besprochen. Der Rezensent, der der extremen Rechten zugerechnete Ex-Generalmajor Gerd Schultze-Rhonhof, behauptet, dass es im Zweiten Weltkrieg „von deutscher Seite ursprünglich nur um die Menschenrechte der deutschen Minderheit in Polen und um die Heimkehr der Danziger Bevölkerung in ihr Mutterland ging“. Der Krieg habe „sich gegen Hitlers Willen“ ausgedehnt. Weiter behauptet der Autor, es sei „zweifelsfrei“ belegt, dass die Sowjetunion im Juni 1941 starke Verbände der Roten Armee „zum Angriff und nicht zur Verteidigung“ habe aufmarschieren lassen. Das besprochene Buch gibt der Grabert-Verlag heraus, in dem eine Vielzahl rechtsextremistischer Publikationen, darunter auch Werke des Revisionisten David Irving, verlegt wird.

Alle drei genannten Verbände arbeiten eng mit der Bundeswehr zusammen, wie sich aus den Zeitschriften ergibt. Veranstaltungen in militärischen Liegenschaften der Bundeswehr, Artikel aktiver Bundeswehrangehöriger und Berichte über die gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen ziehen sich durch die Verbandspresse.

Die Zusammenarbeit der Bundeswehr mit revisionistischen und revanchistischen Verbänden muss Besorgnis erwecken, besonders vor dem Hintergrund der rechtsextremistischen Vorkommnisse, die der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages in seinen Jahresberichten meldet.

Das von der Bundeswehr gepflegte Geschichtsbild rückt dadurch selbst in den Blickpunkt. Zu den wichtigsten Grundlagen gehört der Traditionserlass des Bundesministeriums der Verteidigung. Offenkundig wird dieser von vielen Soldaten entweder nicht zur Kenntnis genommen oder nicht umgesetzt. Der Stabsabteilungsleiter beim Führungsstab der Luftwaffe äußerte sich bei einem Vortrag am 12. November 2005 dahingehend, alle „bestehenden Erlasse, auch die für Fragen des Traditionsverständnisses, sind nicht nur verfügbar zu machen, sondern auch zu vermitteln.“ Es gebe „Grund zur Annahme, dass sich vor allem hinsichtlich der Umsetzung des Traditionserlasses die Vorgesetzten nicht immer dieser Aufgabe in dem erforderlichem Umfang gestellt haben.“ Dies ist umso besorgniserregender, als der frühere Generalinspekteur Bagger schon 1998 vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages einräumen musste, dass der Traditionserlass bei einigen Einheiten nicht bekannt oder nicht mehr auffindbar war (Bundestagsdrucksache 13/11005). Dass die Situation auch sieben Jahre später offenbar nicht besser geworden ist, deutet auf ein Versagen des Bundesministeriums der Verteidigung hin.

1. Über welche Traditionsvereine und Reservistenkameradschaften unter Einschluss der von ihnen herausgegebenen Publikationen liegen der Bundesregierung verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vor?

Zu Traditionsvereinen/-verbänden liegen keine Erkenntnisse im Sinne der §§ 3, 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) vor. Auf die Antwort zu Frage 12f wird hingewiesen. Reservistenkameradschaften unterliegen nicht der

Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Soweit Hinweise vorliegen, dass sich Rechtsextremisten in Reservistenkameradschaften betätigen, werden diese gemäß den im BVerfSchG geregelten Aufgaben des BfV bearbeitet. Schon vor diesem Hintergrund wird die im Vorwort der Kleinen Anfrage formulierte Auffassung, dass Partnerorganisationen des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr (VdRDBw) rechtsextrem seien, nicht geteilt.

2. a) Welche Traditionsvereine und Reservistenkameradschaften sowie Publikationen wurden auf verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse überprüft?
- b) Hat die Bundesregierung auch überprüft, ob diese Vereinigungen mit solchen Organisationen und Institutionen (Vereinen, Verlagen und anderen) zusammenarbeiten, über die verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen, und wenn ja, zu welchen Erkenntnissen ist sie hierbei gekommen und welche Konsequenzen zieht sie hieraus?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird hingewiesen.

3. Welche rechtsextremistisch durchsetzten und revanchistischen sowie geschichtsrevisionsistischen Traditionsvereine und Reservistenkameradschaften sind offizielle Partner des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr (VdRDBw)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird hingewiesen.

4. Welches Verhältnis hat die Bundeswehr zum VdRDBw?

Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw) ist der vom BMVg beauftragte Träger der beorderungsunabhängigen, freiwilligen Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr. Er hat die Aufgabe, aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung zu betreuen, sie als Mittler zwischen Bundeswehr und zivilem Umfeld zu gewinnen und sie für die Wahrnehmung ihrer Mittlertätigkeit weiterzubilden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhält er jährlich Zuwendungen aus dem Verteidigungshaushalt.

Die Aufträge des VdRBw sind dokumentiert in der Konzeption für die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr aus dem Jahr 2003 und in der Richtlinie für die beorderungsunabhängige, freiwillige Reservistenarbeit aus dem Jahr 2004.

5. a) Welche Fördermittel erhält der VdRDBw aus öffentlicher Hand (bitte Zeitraum seit 2002 angeben)?

Die jährlichen Zuwendungen an den VdRBw erfolgen aus dem Einzelplan 14 des Bundeshaushaltes auf Grundlage des Haushaltsvermerks zu Kapitel/Titel 685 01-032 und betragen:

- 2002: 14 Mio. Euro
- 2003: 13,7 Mio. Euro
- 2004: 13,8 Mio. Euro
- 2005: 13,8 Mio. Euro

- b) Welche weiteren Vergünstigungen erhält der VdRDBw in Form von kostenlosen Überlassungen, des Kaufs von Publikationen des VdRDBw durch das Bundesministerium der Verteidigung oder anderen Formen (bitte detaillierte Angaben für den Zeitraum seit 2002)?

Die Vergünstigungen für den VdRDBw sind in dem in der Antwort zu Frage 5a genannten Haushaltsvermerk aufgeführt.

6. Inwiefern profitieren die vom Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr als „Partner“ aufgeführten Organisationen direkt oder indirekt von diesen Förderungen, insbesondere
- a) der Kyffhäuserbund,
  - b) der Bayerische Soldatenbund 1874 e. V.,
  - c) der Kameradenkreis der Gebirgstruppe?

Der Kyffhäuserbund hat im Jahr 2005 2 000 Euro, der Bayerische Soldatenbund 1874 e. V. 6 000 Euro als finanzielle Unterstützung erhalten.

Der Kameradenkreis der Gebirgstruppe gehört nicht dem Beirat Freiwillige Reservistenarbeit beim VdRDBw an und hat von daher keine finanzielle Unterstützung erhalten.

7. Welche Kooperationsformen (Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, Besuche von und Einladungen zu Veranstaltungen, thematische Zusammenarbeiten, Überlassung von Räumen, Zutrittsgewährung zu militärischen Liegenschaften und andere Formen) sowie offizielle Kontakte gibt es zwischen der Bundeswehr, ihr unterstellten Dienststellen bzw. einzelnen Standortkommandos und
- a) dem Kyffhäuserbund,
  - b) dem Bayerischen Soldatenbund 1874 e. V.,
  - c) dem Kameradenkreis der Gebirgstruppe,
  - d) anderen Traditionsverbänden und Reservistenkameradschaften (bitte einzeln auflisten),
- und welcher Art ist die Zusammenarbeit (bitte detailliert für den Zeitraum seit 2002 auflisten)?

Es gibt die aufgelisteten Kooperationsformen in unterschiedlicher Form und Ausprägung. Diese werden nicht zentral erfasst.

Die Regelung der jeweiligen Zutrittsgewährung und der Überlassung von Räumen thematisiert die Antwort zu Frage 8.

8. Wer entscheidet darüber, ob Traditionsverbänden und Reservistenkameradschaften Zugang zu militärischen Liegenschaften gewährt wird, und welche Regelungen gibt es hierfür?

Die Kasernenkommandanten bzw. die Standortältesten entscheiden auf Grundlage der Zentralen Dienstvorschrift ZDV 40/1. Eine Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und so genannten Kameradenkreisen ist nur dann zulässig, wenn die Begegnungen im Rahmen der Traditionspflege mit Personen oder Verbänden erfolgen, die „in ihrer politischen Grundeinstellung den Werten und Zielvorstellungen unserer verfassungsmäßigen Ordnung verpflichtet sind“ (Traditionserlass, Ziffer 22).

Eine Zusammenarbeit, die auf der Grundlage dieser Vorgaben mit den die Truppengattungen unterstützenden Kameradenkreisen durch die Bundeswehr erfolgt, ist Ausdruck kameradschaftlicher Verbundenheit. Sie fördert die politische Bildung und ist Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. Eine mögliche Unterstützung mit Personal und Material erfolgt gemäß der von dem damaligen Verteidigungsminister Hans Apel 1982 erlassenen Richtlinien sowie den VMBl 1977, S. 226 sowie VMBl 1993, S. 54.

9. a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass im Kyffhäuserbund, im Bayerischen Soldatenbund 1874 e. V. und im Kameradenkreis der Gebirgstruppe revanchistische und revisionistische Positionen vertreten werden, und wenn ja, welche, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für die Gestaltung der weiteren Zusammenarbeit zwischen diesen Vereinigungen und der Bundeswehr?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird hingewiesen.

- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass revanchistische und revisionistische Positionen keinerlei Förderung mit öffentlichen Mitteln verdienen?

Ja.

10. a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand des Auflösungsprozesses des Ringes Deutscher Soldatenverbände (RDS) und über etwaige Nachfolge- oder Ersatzaktivitäten?

Der „Ring deutscher Soldatenverbände“ (RdS) hat sich zum 31. Dezember 2005 selbst aufgelöst. Er war die Dachorganisation von zuletzt altersbedingt nur noch wenigen „Soldaten“- und „Traditions“-Verbänden. Nachfolge- oder Ersatzaktivitäten sind nicht bekannt.

- b) Welche Zusammenarbeit gibt es noch zwischen dem RDS bzw. noch aktiven Teilmittgliederungen, Ersatz- oder Nachfolgeorganisationen und der Bundeswehr?

Vier ehemaligen Mitgliedsvereinen und -verbänden des RdS, die Reservisten der Bundeswehr betreuen und deshalb im Rahmen der beorderungsunabhängigen, freiwilligen Reservistenarbeit unterstützenswert sind, wurde die Mitarbeit im Beirat FrwResArb angeboten:

- Bund der Deutschen Infanterie e. V.
- Bund Deutscher Fallschirmjäger e. V.
- Bund Deutscher Pioniere e. V. und
- Kameradschaft der ABC-Abwehr, Nebel- und Werfertruppe.

Die jeweiligen Präsidenten dieser Organisationen wurden darauf hingewiesen, dass es das Ziel des Beirats ist, Initiativen und Aktivitäten in der beorderungsunabhängigen, freiwilligen Reservistenarbeit zu koordinieren, um „die Wirkung und Bedeutung der beorderungsunabhängigen, freiwilligen Reservistenarbeit zu erhöhen“ und um die Streitkräfte zu unterstützen.

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verbreitung rechtsextremistischer Zeitschriften unter Bundeswehrsoldaten und welche Konsequenzen zieht sie hieraus?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

In der Vergangenheit wurden Truppenteilen/Dienststellen oder einzelnen Bundeswehrangehörigen vereinzelt unaufgefordert rechtsextremistische Zeitschriften zugesandt. Entsprechend der generellen Empfehlung des MAD sind derartige Zusendungen durch den Empfänger zu vernichten.

12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verbreitung

Zu der Verbreitung unter Soldatinnen und Soldaten gibt es keine Erkenntnisse. Im Bestand der Bibliotheken und Fachinformationsstellen im Fachinformationswesen der Bw sind aufgeführt:

- a) der Deutschen Militärzeitschrift,

Deutsche Militärzeitschrift: DMZ Brühl ISSN: 0948-1079

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bestand ab: 1995

Militärhistorisches Museum der Bw Bestand ab: 1999 (mit Lücken)

AkBwInfoKom Bestand ab: 2003

Infanterieschule Bestand ab: 2004

Offizierschule des Heeres Bestand ab: 2004

Marineschule Mürwik Bestand ab: 2005

- b) der Zeitschrift „Kameraden“,

Kameraden: unabhängige Zeitschrift für junge Soldaten, Karlsruhe ISSN: 1434-4394

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bestand ab: 1953

BMVg / ID Z5 – Bibliothek BMVg Bestand ab: 1958

Wehrbereichskommando II Bestand ab: 1965

Führungsakademie der Bundeswehr Bestand ab: 1995

Militärhistorisches Museum der Bw Bestand ab: 1998

Infanterieschule Bestand ab: 2002

Streitkräfteamt, Abt. III FIZBw: als Verbrauchsliteratur  
(wird nur kurzfristig aufbewahrt)

- c) der Zeitschrift „Treue Kameraden“,

Treue Kameraden: Organ des Deutschen Soldaten- und Krieger-Bundes in Bayern e. V., München

Gebirgs- und Winterkampfschule Bestand ab: 2001

Infanterieschule Bestand ab: 2003

BMVg/ID Z5 – Bibliothek BMVg als Verbrauchsliteratur  
(wird nur kurzfristig aufbewahrt)

d) der Zeitschrift „Der Kyffhäuser“,

Kyffhäuser: Zeitschrift des Deutschen Soldatenbundes Kyffhäuser e. V., Wiesbaden [u. a.]

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bestand ab: 1985

BMVg / ID Z5 – Bibliothek BMVg Bestand ab: 1996

BwKrhs Bad Zwischenahn: als Verbrauchsliteratur  
(wird nur kurzfristig aufbewahrt)

e) der Zeitschrift „Die Gebirgstruppe“

unter Bundeswehrsoldaten?

Die Gebirgstruppe, München

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bestand ab: 1952

AkBwInfoKom Bestand ab: 1952

Wehrbereichskommando IV Bestand ab: 1954

Gebirgs- und Winterkampfschule Bestand ab: 1966

Streitkräfteamt, Abt. III FIZBw: als Verbrauchsliteratur  
(wird nur kurzfristig aufbewahrt)

f) Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die vorgenannten Zeitschriften?

Die „Deutsche Militärzeitschrift“ (DMZ) steht dem rechtsextremistischen „Arndt-Verlag“ nahe. Sie veröffentlicht regelmäßig Werbeanzeigen für Druckerzeugnisse des „Arndt-Verlages“ und anderer rechtsextremistischer Verlage. Im redaktionellen Teil der DMZ finden sich Beiträge, die den Zweiten Weltkrieg unkritisch und teilweise mit geschichtsrevisionistischer Tendenz thematisieren. Mögliche Konsequenzen für die Bundeswehr werden derzeit geprüft.

Die Zeitschrift „Kameraden“ geht zuweilen in Kurzbesprechungen auf Bücher ein, die von bekannten rechtsextremistischen Verlagen herausgegeben werden. Es handelt sich dabei u. a. um den „Arndt-Verlag“, den „Grabert-Verlag“ und die „Verlagsgesellschaft Berg“.

Zu den anderen Zeitschriften liegen keine Erkenntnisse vor.

g) Welche Ausgaben dieser Zeitschriften hat sie untersucht?

Zu den Publikationen DMZ und „Kameraden“ sind die Ausgaben der letzten Jahrgänge überwiegend inhaltlich bekannt.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß und den Erfolg, den militärische Traditionsverbände und Reservistenkameradschaften bei dem Versuch haben, Bundeswehroffiziere anzusprechen und in ihrem Sinne zu beeinflussen, insbesondere sie zu Kooperationen (im Sinne der Frage 7) zu bewegen, und inwieweit sind an solchen Versuchen auch Rechtsextremisten beteiligt?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Kooperationen zwischen den Mitgliedsvereinen und -verbänden des Beirats FrwResArb und aktiven Offizieren der Bundeswehr erfolgen in Eigenständigkeit dieser Vereine und Verbände. Einige Mitgliedsverbände zählen auch aktive Soldaten zu ihren Mitgliedern. Sollten rechtsextremistische Tendenzen in ein-

zelen Vereinen oder Verbänden erkennbar werden, so werden diese Vereine oder Verbände aus dem Beirat FrwResArb ausgeschlossen. Die Kontrolle der genannten Organisationen auf etwaige rechtsextremistische Tendenzen erfolgt auch über die Mitgliedschaft aktiver Offiziere.

14. a) Welche Unterstützung erhält die Zeitschrift „loyal“ aus öffentlichen Mitteln und welche Auflage hat sie?

Mit der Zeitschrift „loyal“, die auch das Mitgliederorgan des VdRBw ist (Reservistenreport im Innenteil wird aus Eigenmitteln des VdRBw hergestellt), bezieht der VdRBw Stellung zu gesellschaftspolitischen Themen, welche die Bundeswehr unmittelbar berühren. Im Mantelteil der Zeitschrift „loyal“ werden jeweils sicherheitspolitische Themen und Fragestellungen behandelt und als qualifizierte Informationen und Argumentationshilfen aufbereitet. Dort werden auch Beiträge des BMVg zu Reservistenangelegenheiten veröffentlicht, die in den Publikationen der Truppeninformation nicht erscheinen.

Gemäß der Zweckbestimmung für den Wirtschaftsplantitel 53 301 (Verbandszeitschrift „loyal“) wird nach § 63 Abs. 2 BHO zugelassen, dass die Zeitschrift, soweit sie aus Bundesmitteln bezuschusst wird, unentgeltlich an den der Auflage zu Grunde liegenden Empfängerkreis abgegeben wird.

Die Zeitschrift „loyal“ erscheint in elf Ausgaben pro Jahr mit einer Auflage von ca. 144 500 Stück. Davon entfallen ca. 136 000 Stück auf die Mitglieder des VdRBw und 8 500 Stück auf die Dienststellen der Bundeswehr (Zahlen von 2004).

- b) Hat die Bundesregierung verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse über die Zeitschrift „loyal“, und wenn ja, welche?

Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zur Zeitschrift „loyal“ liegen nicht vor.

- c) Welche Ausgaben der „loyal“ wurden untersucht?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

- d) Hat die Bundesregierung dabei auch untersucht, inwiefern die „loyal“ Anzeigenraum bereitstellt für rechtsextremistische Verlage und Publikationen, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Das System der Anzeigenakquisition ist vertraglich zwischen dem VdRBw und dem produzierenden Frankfurter Societäts-Verlag festgelegt. Der VdRBw lehnt Anzeigenkunden aller politischen Extreme, sowohl rechter als auch linker Art, ab. Es ist ebenfalls vertraglich geregelt, dass alle Beilagen der Zustimmung des Verbandes bedürfen.

15. Welche Bedeutung kommt nach Auffassung der Bundesregierung der Wehrmacht für die Geschichtspolitik und Traditionspflege der Bundeswehr zu?

Im Verständnis der Bundeswehr wird deutlich zwischen Geschichte und Tradition unterschieden. Der Auswahlcharakter im Traditionsbegriff der Bundeswehr setzt sich ganz bewusst ab von der Geschichte als einer Wissenschaft, die sich den historischen Gegebenheiten in der ganzen Breite zuwendet, Geschehenes bewertet und in einen Zusammenhang einordnet. Die Wehrmacht als Instrument des NS-Unrechtsregimes ist im Geschäftsbereich des BMVg Gegen-

stand von Grundlagenforschung. Wirken, Wesen und Bedeutung der Wehrmacht sind Inhalt der historischen und politischen Bildung in den Streitkräften.

Tradition ist dagegen die Überlieferung von Werten und Normen. Sie bildet sich in einem Prozess wertorientierter Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Die gültigen „Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr“ (Traditionserlass) regeln eindeutig:

„Maßstab für Traditionsverständnis und Traditionspflege in der Bundeswehr sind das Grundgesetz und die der Bundeswehr übertragenen Aufgaben und Pflichten. Das Grundgesetz ist Antwort auf die deutsche Geschichte. Es gewährt große Freiräume, zieht aber auch eindeutige Grenzen. Die Darstellung der Wertgebundenheit der Streitkräfte und ihres demokratischen Selbstverständnisses ist die Grundlage der Traditionspflege der Bundeswehr.“ (Ziffer 2).

„In der pluralistischen Gesellschaft haben historische Ereignisse und Gestalten nicht für alle Staatsbürger gleiche Bedeutung, geschichtliche Lehren und Erfahrungen nicht für alle den gleichen Grad an Verbindlichkeit. Tradition ist auch eine persönliche Entscheidung.“ (Ziffer 3).

„Die Geschichte deutscher Streitkräfte hat sich nicht ohne tiefe Einbrüche entwickelt. In den Nationalsozialismus waren Streitkräfte teils schuldhaft verstrickt, teils wurden sie schuldlos missbraucht. Ein Unrechtsregime, wie das Dritte Reich, kann Tradition nicht begründen.“ (Ziffer 6).

16. Welche Soldaten und Offiziere der Wehrmacht erachtet die Bundesregierung als vorbildlich für die Bundeswehr?

Als vorbildlich erachtet werden

- Soldaten, die dem militärischen Widerstand um die Männer des 20. Juli 1944 zuzurechnen sind,
- Soldaten, die an anderer Stelle aus Gewissensgründen und Achtung vor der Würde des Menschen aktiv handelten, wie Feldwebel Anton Schmid oder Major Karl Plagge (beide Namensgeber für Kasernen),
- Soldaten mit Wehrmachtsvergangenheit, die als Gründerväter der Bundeswehr am Aufbau unseres demokratischen Rechtsstaats und der Verankerung der Bundeswehr in der Demokratie aktiv mitgewirkt haben.

17. Stimmen die gegenwärtigen Namensgebungen militärischer Liegenschaften, von Straßen und Plätzen innerhalb militärischer Liegenschaften sowie von Schiffen, Flugzeugen, Fahrzeugen, Einheiten und Gliederungen der Bundeswehr mit dieser Auffassung stets überein, und wenn nein, in welchen Fällen nicht, und welche Konsequenzen will die Bundesregierung ergreifen?

Die Bundeswehr hat sich im vergangenen Jahrzehnt einer kritischen Betrachtung offen gestellt und auch die Kasernennamen wiederholt auf den Prüfstand gestellt. Alle Bundesminister haben die Fragestellung bewusst wahrgenommen. Viele „problematische“ Namen wurden schon aufgegeben und Neubenennungen orientieren sich exakt an den Vorgaben des Erlasses von 1982.

Die Frage im Zusammenhang mit Kasernenbenennungen, ob sich ein Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht durch sein gesamtes Wirken um Freiheit und Recht verdient gemacht hat, wird gewiss in einigen Fällen heute anders beantwortet werden als zu der Zeit, als eine Kaserne nach ihm benannt worden ist (zumeist Anfang der 60er-Jahre).

Grundsätzlich gilt es bei Namensgebungen, ob zivil oder militärisch, zu bedenken, dass sie selbst als historischer Vorgang zu bewerten sind. Sie sind Ausdruck historisch gewachsener Strukturen. Die Namen sind in der Region bekannt und ermöglichen die Verknüpfung mit einem bestimmten Ort. Moralischer Rigorismus kann nicht die Entstehungsgeschichte und ihre Deutung ersetzen.

Kasernennamen repräsentieren auch ein Stück Geschichte der Bundeswehr. Ehemalige und aktive Soldaten identifizieren sich und ihren Wehrdienst mit diesem Kasernennamen. „Identifizierung“ von Soldaten mit einem Kasernennamen bedeutet aber nicht, dass sich der dort Dienst leistende Soldat an dem Namensgeber als Vorbild orientiert. Ganz im Gegenteil kann er sich durchaus kritisch zu diesem Namen positionieren. Die Grundlagen für eine kritische Auseinandersetzung werden beispielsweise im Rahmen der historischen und politischen Bildung in den Einheiten vermittelt. Dies entspricht dem Bild vom Staatsbürger in Uniform und unserem Demokratieverständnis. Mögliche Erkenntnisgewinne der Geschichtswissenschaft können dazu führen, dass die Bundeswehr Namensgebungen erneut überprüfen wird.

18. Welches Bild von

- a) einzelnen Offizieren der Wehrmacht,
- b) einfachen Soldaten der Wehrmacht,
- c) der Wehrmacht als Ganzes,
- d) dem Charakter des Zweiten Weltkrieges wird in den Traditionsräumen der Bundeswehr vermittelt?

In der Bundeswehr gibt es keine Traditionsräume, die ein spezifisches Bild der Wehrmacht und des Wehrmachtsoldaten vermitteln. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

19. a) Zu welchem Zweck unterhält die Bundeswehr Traditionsräume mit Wehrmachts-Devotionalien?

Die Bundeswehr unterhält keine Traditionsräume mit Wehrmachts-Devotionalien („Devotionalien“ als zur Anregung der Andacht bestimmte Gegenstände). Sie unterhält im Rahmen und zur Unterstützung der politischen und historischen Bildung, die als gesetzlicher Auftrag im § 33 des Soldatengesetzes verankert ist, Museen, Lehr- und Studiensammlungen sowie Militärgeschichtliche Sammlungen.

- b) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Traditionsräume nicht so gestaltet werden, dass sie Anziehungspunkte für Rechtsextremisten bilden, insbesondere durch das Zeigen von Hakenkreuzen und anderen, auch von der Wehrmacht genutzten Symbolen?

Soweit hier mit „Traditionsräumen“ die unter der Antwort zu a) beschriebenen Sammlungen gemeint sind, ist festzustellen:

In den Richtlinien zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung durch militärgeschichtliche Exponate (Sammlungen) des Generalinspektors der Bundeswehr vom 19. März 1999 wird in der Ziffer 1.9 deutlich auf den § 86a Abs. 1 StGB hingewiesen, der die öffentliche Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen unter Strafe stellt. Die Strafbarkeit entfällt nach § 86a Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 3 StGB (Sozialadäquanzklausel) jedoch dann, wenn die Verwendung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der

Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

Wenn aus Gründen einer vollständigen, zutreffenden und authentischen Darstellung historischer Vorgänge auf das Zeigen von nationalsozialistischen Kennzeichen in Wehrgeschichtlichen Lehrsammlungen, in Verwendungsbezogenen Lehrsammlungen, in Militärgeschichtlichen Sammlungen einschließlich privater militärgeschichtlicher Sammlungen nicht verzichtet werden kann, ist darauf zu achten, dass die Art und Weise der Präsentation sowie die Zusammenstellung mit anderen Exponaten einem der in § 86 Abs. 3 StGB genannten aner kennenswerten Zwecken dient.

- c) Welche Möglichkeiten stehen der Bundesregierung zur Verfügung, sicherzustellen, dass das in den Traditionsräumen vermittelte Bild von der Wehrmacht den Vorgaben des Traditionserlasses entspricht, wie nutzt sie diese Möglichkeiten, und welche Veränderungen sind beabsichtigt?

Soweit hier wiederum mit „Traditionsräumen“ die unter der Antwort zu a) beschriebenen Militärgeschichtlichen Sammlungen gemeint sind, ist festzustellen:

Die Einhaltung der Vorgaben des Traditionserlasses von 1982 sowie der o. a. Richtlinien zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung durch militärgeschichtliche Exponate (Sammlungen) wird im Rahmen des ebenfalls in den Richtlinien (Ziffer 5.2) vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens überwacht.

- d) In welcher Weise werden die Traditionsräume genutzt, und wer entscheidet über den Zugang zu ihnen?

Soweit hier wiederum mit „Traditionsräumen“ die unter der Antwort zu 19a beschriebenen Sammlungen gemeint sind, ist festzustellen:

Die entsprechenden Räumlichkeiten werden im Rahmen der historischen und politischen Bildung der Streitkräfte genutzt. Über den Zugang entscheiden die zuständigen Standortältesten in Absprache mit den für die jeweiligen Sammlungen verantwortlichen Kommandeuren und Dienststellenleitern.

- e) Haben auch Zivilisten Zugang zu den Traditionsräumen, und wenn ja, in welchem Umfang und wozu?

Die Zweckbestimmung für Militärgeschichtliche Sammlungen umfasst schwerpunktmäßig die Darstellung der Geschichte des Verbandes, der Dienststellen oder der Schule soweit sie für die politisch-historische Bildung von Relevanz ist. Truppenteile und Dienststellen können in Zusammenarbeit mit den Kommunen – wo es sinnvoll ist – sich ausnahmsweise auch mit der Darstellung der Geschichte des Standortes bzw. der Geschichte des Militärs in der Region befassen. Falls zivile Bürgerinnen und Bürger Interesse an den historischen Darstellungen bekunden, kann im Rahmen der Bestimmungen für den Zugang zu Liegenschaften der Bundeswehr Zugang zu den Militärgeschichtlichen Sammlungen gewährt werden.

- f) Wie viele Traditionsräume gibt es bei der Bundeswehr (bitte einzeln nach Standorten auflisten)?

Unter der Maßgabe, dass es sich wieder um Räume mit „Wehrmachts-Devotionalien“ der Frage 19a handelt, ist festzustellen, dass die Bundeswehr über Räume dieser Art nicht verfügt.

20. a) Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass der Traditionserlass von 1982 bis heute nicht im notwendigen Maße innerhalb der Bundeswehr vermittelt wird, wie es der in der Vorbemerkung zitierte Stabsabteilungsleiter beim Führungsstab der Luftwaffe ausgeführt hat?

Der Traditionserlass wurde und wird in der Bundeswehr im erforderlichen Maße vermittelt. Sofern sich die Anfrage auf einen Vortrag des Stabsabteilungsleiters I im Führungsstab der Luftwaffe bezieht, ist anzumerken, dass sich die zitierte Feststellung aus dem Vortrag nicht auf die aktuelle Umsetzung des Traditionserlasses von 1982 bezog. Es ging vielmehr um die Auseinandersetzung mit Fragen einer angemessenen Traditionspflege seit Bestehen der Luftwaffe insgesamt. Die zitierte Aussage stellte einen Appell an die Vorgesetzten dar, sich nicht nur ihrer Verantwortung in dieser Frage immer bewusst zu sein, sondern sich auch für die Einhaltung der Grundsätze des Traditionserlasses einzusetzen.

- b) Welche Vorbehalte in der Bundeswehr gegen den Traditionserlass und das darin ausgedrückte Traditionsverständnis sind der Bundesregierung bekannt, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

Vorbehalte sind nicht bekannt. Soweit es um die Ausgestaltung des Traditionserlasses geht, formuliert der Traditionserlass das unserem demokratischen Rechtsstaat angemessene Verständnis in den Ziffern 3 und 4: „In der pluralistischen Gesellschaft haben historische Ereignisse und Gestalten nicht für alle Staatsbürger gleiche Bedeutung, geschichtliche Lehren und Erfahrungen nicht für alle den gleichen Grad an Verbindlichkeit. Tradition ist auch eine persönliche Entscheidung. Traditionsbewusstsein kann nicht verordnet werden. Es bildet sich auf der Grundlage weltanschaulicher Überzeugungen und persönlicher Wertentscheidungen. Dies gilt auch für die Bundeswehr mit ihrem Leitbild vom mündigen Soldaten, dem Staatsbürger in Uniform. Die Freiheit der Entscheidung in Traditionsangelegenheiten gilt innerhalb des Rahmens von Grundgesetz und Soldatengesetz.“

- c) Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass ihre Haltung zur Wehrmacht und zum Traditionsverständnis bei sämtlichen Soldaten bekannt ist und akzeptiert wird?

NS-Zeit und Wehrmacht sind Themen in der historischen und politischen Bildung der Offizier- und Unteroffizierausbildung. Den verantwortlichen Disziplinarvorgesetzten stehen Hilfen für die Unterrichtsgestaltung zu diesen Themenkomplexen zur Verfügung, die sie im Rahmen der historischen und politischen Bildung in den Verbänden und Einheiten verwenden.

Der Traditionserlass ist Thema in der Offizierausbildung. Die Kommandeure sind angewiesen, das Thema im Rahmen von Offizier- und Unteroffizierweiterbildungen zu behandeln, um so wirkungsvolle Grundlagen für die Truppenausbildung zu schaffen. Die Medien der Truppeninformation greifen regelmäßig Themen mit Bezug zu historischen Fragestellungen und Traditionsfragen auf.